



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Richter auf der Schulbank

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Richter auf der Schulbank



n welcher Weise das Bürgerliche Gesetzbuch auf den Studiengang der Studenten einwirken wird, das ist eine schwierige Frage, deren Beurteilung ich Fachleuten überlassen muß. Eine andre Seite der Sache, die mir nicht minder wichtig scheint, ist aber bisher noch wenig gewürdigt worden. Es ist das der außerordentlich segensreiche Einfluß, den das neue Recht auf die praktischen Juristen ausübt; nicht nur auf die Referendare, sondern auch und erst recht auf die ältern Juristen, vor allem auf Richter und Rechtsanwälte. Sie alle fangen nun wieder einmal an zu lernen. Durch den starken Lockruf von Kommissionen und den noch stärkern ihres eignen Gewissens werden sie zu Vorträgen eines akademischen Präzeptors zusammengetrommelt, damit sie dort gemeinschaftlich die Weisheit des kommenden Jahrhunderts erschnappen.

Schon seit meiner Studentezeit passierte es mir öfters — besonders auf Veranlassung eines schwer verdaulichen Abendessens —, daß ich im Traum noch einmal zur Schulbank zurückkehren mußte. Nun ist der Traum eingetroffen. Wir hocken da wie die Lämmlein zu den Füßen des Präzeptors, der uns mit der überlegenen Sicherheit eines Fachmanns auf die offenbaren Mängel des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufmerksam macht. Schlechte Anordnung, undeutsche Wendungen, veraltete Auffassungen — es wird uns dabei angst und bange. Gelegentlich verfällt er dann wieder in ein ruhigeres Fahrwasser. Altbekannte Jugendlänge von *mancipatio*, *nexum*, *spondesne?* umrauschen unser besänftigtes Ohr. Ein leises Lächeln des Mitleids überkommt uns ob der schwerfälligen, umständlichen Bestimmungen dieser alten Römer — zugleich aber auch, schon in Folge der Erinnerung an das Zwölfuhrkolleg, eine wohlthunende Müdigkeit. Da weckt uns aber unser Lehrer plötzlich durch das rollende Zitat der Paragraphen, die in unserm vereinfachten neuen Rechte die öffentlichen Formen regeln: Vgl. §§ 128, 129 des Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 141 ff. des Einführungsgesetzes; §§ 167 ff., 183 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit; Artikel 31 ff., 40 ff. des Entwurfs des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, mit den Modifikationen, die sich aus §§ 13 ff. Grundbuchordnung, §§ 925, 1434, 1750, 2231 ff., 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 11 des Einführungsgesetzes und Artikel 12 des preußischen

Ausführungsgesetzes ergeben. Dann hält er es für unumgänglich, uns in dreiviertel Stunden alle Formvorschriften des Gesetzes vorzuführen, wobei er uns nicht einmal die komplizierte Zustimmung nach § 1516 Absatz 2 schenkt. Der Eindruck gänzlicher Hilflosigkeit ist bisweilen so überwältigend, daß man die ganze Nacht davon träumen müßte, wenn man sich nicht nachher durch ein paar Glas dunkeln Bieres die Ruhe mühsam erkaufte.

Das führt mich zu dem ersten großen Vorteil, den wir den Vorträgen und mittelbar dem neuen Rechte verdanken. Die Bande der Kollegialität, die besonders in großen Städten leider etwas gelockert sind, werden durch diese Abendfitzungen bedeutend gefestigt. Nicht jeder Jurist ist Regler, und unter andern Fahren pflegen sich Juristen sonst nicht zu versammeln. Jetzt aber haben wir unsre regelmäßigen Zusammenkünfte, die alle Gegensätze mildern, vor allem den zwischen Alter und Jugend. Das Referendariat erlangt erst jetzt endlich das Selbstbewußtsein, dessen Mangel immer so störend auffiel. Welch erhebender Gedanke, daß sie neben ihrem Präsidenten auf einer Schulbank sitzen! Sie stehn ihm hier gleich, ja sind ihm sogar überlegen, da das neue Recht doch gewissermaßen ihnen gehört. Manchen alten Rat betrachten sie mit dem mitleidigen Gedanken: Du, armes Huhn, lernst es doch nicht mehr! Wir aber werden diese schönen Sätze noch anwenden, wenn deine Erben schon das Knäuel der unvermeidlichen Prozesse über ihre Nachlaßhaftung abgewickelt haben werden! — Das fühlt auch erbleichend der alte Rat. Er ist vielleicht noch nicht alt genug, sich bei dem großen Schub des neuen Jahrhunderts mit in ein arbeitsloses und doch — wenigstens vorübergehend — gehaltvolles Alter hinüberretten zu können. Oder er nähert sich gar schon dem fünfundsiebzigsten Lebensjahre und ist deshalb nach der Auffassung der preussischen Justizverwaltung schon zu alt zur Pensionierung. Und doch merkt er, daß der alte Stamm nicht nochmals blühen will.

Deshalb lieben es denn auch die jüngsten Juristen am meisten, mit Schlagworten aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu paradieren. Es ist das ja recht leicht, nicht nur mit „verrückten Grenzsteinen“ um sich zu werfen, sondern auch mit gelegentlichen Bemerkungen über die völlige Unverdaulichkeit der allgemeinen Gütergemeinschaft und des Pflichtteilsrechts. Das wird auch gewiß im großen Staatsexamen sehr gute Dienste thun. Überhaupt wird sich gerade dort der Einfluß des neuen Rechts als besonders segensreich erweisen. Zunächst werden gar manche Fragen aus der alten Rüstkammer verschwinden, z. B. die bekannte Frage nach der Einheit der Korrealobligation, von der jeder Kandidat weiß, daß sie bei dem einen Examinator bejaht, bei dem andern verneint werden muß. Aber vor allem werden sich die so hoch schwebenden Unsterblichen der Prüfungskommission jetzt wieder ihrer irdischen Natur bewußt werden. Sie werden nun wieder merken, was für eine unangenehme Beschäftigung das Lernen ist, und gewiß ein menschliches Nühren fühlen, wenn sie

sich vor dem Kandidaten, der das gesetzliche Güterrecht nicht verdaut hat, ihrer eignen Nöte erinnern.

So wird das Gesetz eine wohlthuende Annäherung zwischen Höhe und Tiefe herbeiführen. Die Höchstgestellten lassen sich tief nach unten herab: ein Senatspräsident soll vor kurzem beim Fortgehn nach dem Vortrage gegenüber einem Assessor eine Bewegung gemacht haben, als ob er ihm den Vortritt lassen wolle, und sogar ein Regierungsreferendar ist neulich mit einigen Landrichtern in dem Hinterzimmer eines Restaurants gesehen worden!

Solche erstaunlichen Wunder wirkt das Bestehen gemeinsamer Mühen. Aber diese bilden nicht nur den juristischen Charakter aus, sondern vor allem auch — und darauf wollte ich gerade hinaus — das juristische „Können.“ Wenn einer erst ein paar Jahrzehnte das behagliche Leben eines Richters oder Anwalts geführt hat, so bedarf er unbedingt einer akuten schweißtreibenden Aufregung. Nicht als ob er in den Jahren nicht gearbeitet hätte! Aber es geht etwa so wie mit den Dicken, die die vorgeschriebne Bewegung durch bedächtiges Spaziergehn prästieren wollen. Am besten hat es noch der Grundbuchrichter. Das unausgesetzte Schielen nach dem fürchterlichen Damoklesschwert des Regresses macht ihn rühriger und beweglicher und giebt ihm gelegentlich sogar eine Art Galgenhumor. Aber der zivile index a quo lebt bedeutend behaglicher unter dem breiten Schutzdache der culpa lata. Zwei streitige Zivilkammerurteile und vier Beweisbeschlüsse in der Woche — dabei kann man doch noch ruhig atmen. Und das ist gerade das Ungefunde. In Aufregung muß das alte faule corpus und der dito animus geraten; nur so erwirbt man den Besitz von Kenntnissen. Ich bemerkte nun neuerdings an allen Kollegen — und sie wahrscheinlich auch an mir — eine außerordentliche Steigerung aller Lebensgeister. Wir sind mit dem Schulbankfizen wieder jung geworden. Wir interessieren uns wieder für die so lange vernachlässigte Frage, ob das Pfandrecht an einer Forderung ein „eigentliches“ dingliches Recht ist oder nicht. Wir weinen der erst jetzt wirklich in Frieden ruhenden hereditas iacens und den gleichfalls entschlafnen teuern Gestalten der in integrum restitutio, laesio enormis und hereditas ex re certa eine dankbare Thräne nach. Wir wühlen in den Problemen der Hypothek und bedauern achselzuckend mit einem bekannten systematischen Systematiker das „starke Residium von Eiersehale, das der Grundschuld bei ihrem Entschlüpfen aus dem Hypothekenei anhaften geblieben ist.“ Überall erblühen im Munde der bescheidensten Kollegen geistreiche Behauptungen und bedeutende Theorien. Ein Kollege hat neulich in der Schwurgerichtssitzung herausgebracht, daß ein Minderjähriger nach §§ 110, 111 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Wohnung von seinem Taschengelde mieten, nachher aber nicht wieder kündigen könne — was sehr unangenehm sein muß. Mehrere Rechtsanwältinnen disputierten am vorigen Dienstag im Anwaltszimmer überlaut über die Frage, ob der Erbe für die Nachlaß-

schulden beschränkt oder unbeschränkt hafte, bis ihre Reden endlich in allgemeinem Lachen erstickten (angeblich über das salomonische Urteil des Justizrats X, daß die Fragestellung und daher der ganze Streit überhaupt unbeschränkt beschränkt sei!).

Wie hieraus hervorgeht, überall frisches Leben, überall wissenschaftliches Interesse! Das gesamte praktische Juristentum arbeitet gewissermaßen auf das große Examen des neuen Jahrhunderts los, das die Böcke von den Schafen sondern wird — wie der große Steuermann des neuen Kurses neulich schon so treffend angedeutet hat. Dabei werden denn auch die alten Elemente verschwinden, die den unbesoldeten Assessoren doch nur ein Dorn im Auge sind. Also eine allgemeine Renovierung dieses entschieden reformbedürftigen Standes!

Aber die Vorteile des neuen Rechts bleiben — wie ich noch kurz anfügen möchte — nicht auf ihn beschränkt, sondern kommen dem ganzen deutschen Volke zu gute. Nicht etwa wegen der Vereinfachung und Einheit des Rechts, wie man gewöhnlich glaubt. Denn jene würde, wenn sie überhaupt erreicht wäre, nur dem Juristen zu gute kommen: der Laie versteht die Geschichte doch nicht, trotz Reaz und Schütze, und macht nichts als Pudel, wenn er sich daran wagt. Die Einheit aber steht zwar im Artikel 55 des Einführungsgesetzes und wäre vortrefflich, wenn es nicht dahinter noch Artikel 56 bis 152 gäbe! Nein, das Gesetz nützt an sich dem Publikum nicht viel — wohl aber mittelbar wegen der schönen Vorträge, die ihm darüber gehalten werden. Wie vor kurzem Heilserum und X-Strahlen, so heißt es jetzt allerorten: die Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Landwirtschaft, die Hausbesitzer, die Säger, die Kaufleute, die Radfahrer, die Ärzte und vor allem natürlich — die Frauen.

Aber man muß heutzutage, wenn man überzeugen will, vor allem auf die wirtschaftliche Förderung (auf deutsch den Geldbeutel) sehen. Da sind nun vielleicht am zufriedensten mit der Lage der Dinge die akademischen Lehrer. Sie halten ihre Vorträge doch nicht umsonst — wenigstens nicht im Sinne von gratis. Ja, es haben sich unter ihnen schon mehrere gewerbsmäßige Wanderpropheten ausgebildet, die alle größeren Handelsplätze auf das neue Recht bereisen. Sodann fällt die außerordentliche Steigerung des buchhändlerischen Betriebs in die Augen. Der Buchhändler muß ja allerdings viel altes Zeug wegwerfen und unsterbliche Werke wie Mühlenbruchs Cession antiquarisch für 1,50 Mark ausbieten. Aber andererseits verdient er auch unglaubliche Gelder an Kommentaren, Vorträgen, Übersichten, Text-, Hand-, Liebhaber-, Miniatur- und „sehr elegant gebundenen“ Ausgaben für die Frauen. Dann ist aber auch der Verdienst der deutschen Hotelbesitzer hervorzuheben. Bekanntlich sollen im Sommer auf Wald und Feld, in Berg und Thal Massenansammlungen von Juristen stattfinden, um Bürgerliches Gesetzbuch zu treiben. Ich weiß wohl, daß in diesem Jahre nicht viel daraus geworden ist; aber der Plan ist so glücklich, daß er sicher wieder aufleben wird. Welch herrlicher

Gedanke, z. B. auf unserm Jagdschloß Niederwald vier Wochen zu hocken und deutsches Recht als utile mit dem dolci deutschen Weins zu schlemmen! Oder man denke sich einen Ausflug auf den Brocken von Harzburg aus: am Mollkenhause einen Abschnitt über Nacherben, dann bei der nächsten Raft über Vermächtnisse, und so fort, bis auf dem nebelumhüllten Gipfel passend die Ausgleichung beim Pflichtteil erscheint. Die analoge Anwendung auf juristische Bootfahrten in Seebädern wird man mir erlassen. Dabei werden die Damen, die ihre Männer und Väter in den Ferien doch nicht allein lassen wollen, offenbar auch teilnehmen und so Gelegenheit haben, das heutzutage ja nicht mehr bezweifelte Übergewicht des weiblichen Verstandes aufs neue zu dokumentieren. Das Ganze hat nun neben diesen ästhetischen Annehmlichkeiten den Vorteil, daß die Juristen endlich einmal in deutsche Bäder gehn werden, während sie doch sonst glaubten, sich genieren zu müssen, wenn sie nach den Ferien nicht mit ein paar neuen italienischen oder norwegischen Namen und Ausdrücken renommieren konnten. So wird der äußerst notleidende Stand der Hotelbesitzer unterstützt und das nationale Gewerbe gefestigt.

Es wird nun niemand mehr bezweifeln, daß das Reich ein großes Interesse daran hat, diesen durchaus idealen Zustand zu einem dauernden zu machen. Einen sehr glücklichen Fortschritt in dieser Richtung bedeuten die Liebesgaben von etwa acht Pfund Ausführungsgesetzen, die noch alle halbe Jahre als Dessert erscheinen. Noch besser würde es helfen, wenn man — wie es die Konservativen wollen — den Geltungstermin des Gesetzes um ein paar Jahre hinausgeschöbe. Indessen wäre dann wieder zu befürchten, daß der Eifer auf einmal nachlassen könnte, und noch mehr, daß wir unsre sublimen Kenntnisse über die Legitimation durch Erklärung und die Behandlung des Schatzes beim Nießbrauch bis dahin wieder längst vergäßen. Also nur her mit dem Gesetzbuche samt wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen und Zubehör! Aber man Sorge auch dafür, daß der segensreiche Eifer der Juristen immer wieder aufs neue anderweit erweckt werde. Auf deutsch: man Sorge für recht viele und große neue Gesetze!

Es ist mit Bestimmtheit zu erhoffen, daß dieser Wunsch nicht unerfüllt bleiben wird. Haben wir uns doch bisher noch nie über das Gegenteil zu beklagen brauchen. Vor allem ist die möglichst häufige Abänderung der Gesetze die liebste Beschäftigung unsrer „gesetzgebenden Faktoren.“ Die besondere Vorliebe für „Novellen“ haben sie wahrscheinlich von Justinian geerbt, und dieser wieder von seinen Schülern, den Frauen. Daß die Gewerbeordnung jedes Jahr ein paar neue Paragraphen a bis f bekommt, ist ohnehin selbstverständlich. Aber auch bei andern Gesetzen macht sich eine solche Ausschmückung reizend. Vor allem dürfen die Änderungen nicht allzulange vorhalten. Mit Freuden vernimmt man, daß die Zivilprozeßordnung recht bald völlig umgearbeitet werden wird. Freilich sind ja die letzten Änderungen noch nicht einmal in

Kraft getreten. Aber das schadet nichts. Ist das Bürgerliche Gesetzbuch ja doch auch einunddreiviertel Jahre vor seinem Inkrafttreten durch das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit abgeändert worden (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 191 Absatz 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit). Dieses Verfahren ist sogar ganz besonders empfehlenswert, gewissermaßen das Ideal der Gesetzgebungskunst. Nachher, wenn die Gesetze erst gelten, sich womöglich schon zwei oder noch mehr Jahre eingelebt haben, dann änderts sich lange nicht mehr mit so leichtem Herzen, wie vor ihrer Geltungskraft. Man wird dieses Verfahren also zur Regel erheben müssen. Die Novellen werden immer nur für die Zukunft beschlossen; bevor sie in Kraft treten, ist noch schnell für rechtzeitige Änderung in futurum zu sorgen.



Das Neuchristentum in der französischen Litteratur

Von Friedrich Schwend



eit hundert Jahren ist das Leben der Kulturvölker beherrscht von den Gedanken der französischen Revolution. Siegreich ist sie durch ganz Europa gezogen, noch müssen alle großen Parteien der europäischen Staaten zu ihr Stellung nehmen, und in dem Lande, von dem sie ausging, gebietet sie fast unumschränkt. Aber das Geistesleben ist inzwischen weitergeschritten. Der Darwinismus hat der Naturwissenschaft neue Fernsichten eröffnet. Die Lehre vom Überwiegen des Tüchtigern, Bessern warf ein neues Licht auf den Gedanken der allgemeinen Gleichheit, diese Lieblingsidee der Jakobiner. Die geschichtliche Auffassung trat an die Stelle des mathematischen Denkens und lehrte Einrichtungen der ältern Zeit unbefangen würdigen. Taine riß der Revolution rücksichtslos die Maske vom Gesicht. So beginnen die Völker allmählich die ererbten Gedanken nochmals durchzudenken und aus einer Ferne, die einen Überblick ermöglicht, die Zustände, die die Revolution geschaffen hat, prüfend zu betrachten. Es scheint, daß diese Prüfung nicht ganz zum Vorteil der Revolution ausfällt, wenigstens bei den eigentlich denkenden Geistern. Denn über ganz Europa entsteht eine Art von Gegenströmung, von Reaktion politisch gesagt. Sie wächst bei uns unter dem Einfluß parlamentarischer Erscheinungen und Nietzsche'scher Philosophie, sie hat in England die Tories ans Ruder gebracht, und sie hat in Frankreich das Kabinett Méline länger als alle seine Vorgänger